



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Richtlinie für die FASSADENAKTION

(beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Enzersdorf vom 28.09.2022, Inkrafttreten am 01.11.2022)

I. WAS WIRD GEFÖRDERT

Die Marktgemeinde Maria Enzersdorf trägt durch Beratung und Leistung eines finanziellen Zuschusses zur Restaurierung von Hausfassaden zur Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes bei.

Die Fassadenaktion umfasst die Restaurierung aller von der Straße aus einzusehenden Teile des Hauses und von straßenseitigen Einfriedungen (soweit diese bauliche Anlagen sind). Dabei muss der ursprüngliche Charakter des Hauses bzw. der Einfriedung gewährleistet bleiben.

Nicht gefördert werden die Baustelleneinrichtung, Gerüstungen, Baunebenkosten (Abgaben, Gebühren, etc.), sowie die Mehrwertsteuer.

II. WO WIRD GEFÖRDERT

Die Fassadenaktion umfasst die im Bebauungsplan definierte „Schutzzone Altort“ (S1).

III. VORAUSSETZUNG DER INANSPRUCHNAHME

Der Antrag auf Einbeziehung in die Fassadenaktion kann nur vom Liegenschafts-(Haus-)eigentümer, oder mit dessen Zustimmung erfolgen. Der Antrag ist an die Marktgemeinde Maria Enzersdorf zu richten.

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung und Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen anzuschließen. Dazu zählen jedenfalls eine Beschreibung, eine planliche Darstellung, ein Farbkonzept, sowie aufgegliederte Kostenvoranschläge. Die Kostenvoranschläge sind so erstellen zu lassen, dass der zu fördernde Bereich und dessen Kosten daraus eindeutig hervorgehen.

Die Mindestinvestition für eine Berücksichtigung des Antrages hat EUR 5.000,00 (anerkannte Kosten) zu betragen. Dieser Betrag ist für ein „Gesamtkonzept“ zu verstehen und kann die Restaurierung auch in mehreren Abschnitten, jedoch in einem Zeitraum von längsten 12 Monaten erfolgen.

Anträge sind vor Inangriffnahme der beabsichtigten Maßnahmen einzubringen.

Die Förderung kann ausschließlich für Restaurierungsarbeiten und nur alle 10 Jahre für dasselbe Objekt in Anspruch genommen werden.

Bei der Errichtung von Neubauten wird kein finanzieller Zuschuss gewährt.

IV. HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Rahmen für den finanziellen Zuschuss beträgt in der

Zone „ ROT “:	bis zu 40%	jedoch maximal EUR 8.000,00
Zone „ GRÜN “:	bis zu 20%	jedoch maximal EUR 4.000,00
Zone „ GELB “:	bis zu 10%	jedoch maximal EUR 2.000,00

der anerkannten Kosten.

V. BEHANDLUNG DER ANTRÄGE

Die Entscheidung über den Antrag trifft der Gemeindevorstand im Rahmen der im jeweiligen Budget verfügbaren Mittel.

Jeder eingebrachte Antrag wird einer Vorprüfung unterzogen und wenn zeitlich möglich vor Befassung des Gemeindevorstandes dem Ausschuss für Ortsentwicklung und Bauwesen vorgelegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung, bzw. auf den Höchstbetrag lt. Pkt. IV.

VI. BAUDURCHFÜHRUNG UND ABRECHNUNG

Nach Benachrichtigung über die Zuerkennung der Förderung, bzw. den Umfang der anerkannten Leistungen hat der Antragsteller die vorgesehenen Maßnahmen ehestmöglich zu veranlassen.

Mit der Durchführung der Arbeiten sind hiezu befugte Fachleute zu beauftragen.

Allenfalls erforderliche Genehmigungen für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen (z.B. Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Objekten, Baubewilligung, Bauanzeige) sind vom Förderungswerber einzuholen.

Die Fertigstellung ist der Marktgemeinde schriftlich bekanntzugeben. Der Fertigstellungsmeldung sind die saldierten Rechnungen (Originale) sowie Fotos anzuschließen.

Die Anweisung des finanziellen Zuschusses erfolgt nach Überprüfung der saldierten Rechnungen.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund des Rechnungsbetrages, auch wenn dieser z.B. wegen geänderter Aufmaße vom Kostenvoranschlag abweicht.

Zusätzlich durchgeführte Maßnahmen, welche nicht Gegenstand des Antrages waren, können bei der Abrechnung jedoch nicht berücksichtigt werden.

VII. VERLUST DES ANSPRUCHES DER FÖRDERUNG

Der Anspruch auf einen zugesagten finanziellen Zuschuss der Marktgemeinde erlischt, wenn

- die Arbeiten nicht binnen 12 Monaten ab Zusage abgeschlossen werden,
- bei der Ausführung von den der Förderungszusage zugrundeliegenden Plänen und Beschreibungen abgewichen wird,
- keine saldierten Rechnungen vorgelegt werden.

Förderungen die entgegen dieser Richtlinie in Anspruch genommen wurden sind zurückzuerstatten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf am 28.09.2022 beschlossen und treten am **01.11.2022** in Kraft.